



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2002 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.08.2002
Seite: 385

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren

33

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren

Vom 1. August 2002

Aufgrund des § 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 ([GV. NRW. S. 208](#)) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 18. Oktober 1999 (GV. NRW. S.577) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Prüfung der Eignung

Nach Ablauf des ersten Jahres des Anwärtendienstes prüft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer anhand der Beurteilung und der Beurteilungsbeiträge unter Einschluss der Stellungnahme der Rheinischen Notarkammer,

ob die Notarassessorin oder der Notarassessor für das Notaramt geeignet ist und voraussichtlich nach einer Ausbildung von zwei weiteren Jahren das Ziel des Anwärterdienstes erreichen wird.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 2002

Für den Justizminister
Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael V e s p e r

GV. NRW. 2002 S. 385